



FRAUEN_ UND MÄNNER_ UNTERSTÜTZEN MÄDCHEN_ - UND JUNGEN_ARBEIT E.V.

FUMA

Satzung FUMA e. V. nach Beschlussfassung vom 23.11.2022

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "FUMA - Frauen_ und Männer_ unterstützen Mädchen_- und Jungen_arbeit e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz seit der Gründung 1996 in Gladbeck und ist beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter VR 12333 eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Geschlechtergerechtigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe zu fördern, einen Beitrag zur Geschlechterdemokratie zu leisten und gegen Benachteiligung und für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzustehen. Der Verein FUMA fördert Chancengerechtigkeit im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes (Grundgesetz Artikel 3) und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie der EU Richtlinie gegen Diskriminierung und Rassismus (2000/43/EG) durch:
 - a.) Mädchenarbeit
Unterstützung und Initiierung feministischer Mädchenarbeit. Damit ist die Weiterentwicklung und Vernetzung vorhandener Ansätze und deren Interessenvertretung auf bildungs- und gesellschaftspolitischer Ebene, mit dem Ziel ihrer strukturellen Verankerung gemeint. Der Verein will die Öffentlichkeit für die besonderen Lebenslagen von Mädchen vor dem Hintergrund ihrer gesellschaftlichen Benachteiligung sensibilisieren, gezielt informieren und darüber hinaus konkrete Maßnahmen und Einrichtungen für Mädchen schaffen.
 - b.) Jungenarbeit
Fachliche Qualifizierung und Unterstützung reflektierter Jungenarbeit, die sich jenseits von Geschlechterklischees orientiert. Strukturelle Verankerung einer geschlechtsreflektierten Jungenarbeit, die sich gegen Geschlechterhierarchie, Sexismus und Gewalt einsetzt und geschlechtergerechte, offene Sozialisationsangebote und gesellschaftliche Prozesse für Jungen fördert.

c.) Gender Mainstreaming und die Anerkennung von Vielfalt

Qualifizierung und Unterstützung der Strategie des Gender Mainstreaming in Verknüpfung mit anderen Diversity-Strategien zur Anerkennung von Vielfalt. Der Verein unterstützt pädagogische Maßnahmen und strukturelle Veränderungen, die Chancengerechtigkeit und den Abbau von Diskriminierungen fördern. Kinder und Jugendliche sollen geschlechtsreflektiert und individuell gefördert werden, d. h. ihre Ressourcen und Neigungen jenseits gängiger Geschlechterrollenklišees und heteronormativer sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität sollen anerkannt werden. Gefördert wird auch der gleichberechtigte Dialog zwischen den Geschlechtern und Kulturen. Gefördert wird Chancengerechtigkeit und die Anerkennung von Vielfalt bezogen auf alle Merkmale, durch die sich Menschen unterscheiden.

2. Alle vom Verein geschaffenen Einrichtungen werden auch von diesem selbst getragen und rechtlich vertreten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt mit seiner Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als aktive Mitglieder Frauen_ und Männer_ beitreten, die mit den Zielen des Vereins übereinstimmen.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Vereinszweck unterstützen; sie haben kein Wahl- und Stimmrecht.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Geschäftsstelle zu richten ist.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung. Eine Ablehnung des Antrags ist der /dem Antragsteller_in zu begründen. Legt die /der Antragsteller_in fristgerecht Widerspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend über den Aufnahmeantrag. Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Streichung von der Mitgliedsliste
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
 - d) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
 - e) durch Tod
2. Der Austritt ist nur möglich, wenn das Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen zum 31.12. eines Jahres seinen Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied durch einen Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages mindestens drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied muss die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Antrag auf Ausschluss ist den Mitgliedern als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Fördernde Mitglieder sind nicht an feste Beiträge gebunden. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand festgelegt.
2. Bei Bedarf kann der Beitrag in begründeten Ausnahmefällen ermäßigt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung tagt unter der Leitung des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenz-Veranstaltung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsentscheid.
2. Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen von der Geschäftsführung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand und der Geschäftsführung festgesetzt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern
 - dem Vorstand

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Ein auf der Mitgliederversammlung nicht anwesendes Mitglied kann ein anderes Mitglied schriftlich zur Stimmabgabe bevollmächtigen. Pro Mitglied sind maximal drei Stimmrechtsvollmachten möglich. Die schriftliche Vertretungsvollmacht ist dem Vorstand auf der Mitgliederversammlung vorzulegen und dem Protokoll beizufügen.

5. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und die Entlastung der Geschäftsführung und des Vorstands
 - Beschlüsse über Ziele und Inhalte der Vereinsarbeit
 - Satzungsänderungen
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Entscheidungen im Falle vorliegender Einsprüche über die Aufnahme sowie den Ausschluss von Mitgliedern
 - Die Auflösung des Vereins

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem / der Stellvertreter_in sowie mindestens einem und höchstens drei weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt so lange im Amt, bis die Nachfolger_innen im Vereinsregister eingetragen sind und ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

3. Der Vorstand vertritt den Verein gem. § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
5. Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, mindestens einmal im Quartal. Die Vorstandssitzungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden. Ob die Vorstandssitzungen in einer Präsenz-Veranstaltung oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsentscheid.
6. Der Vorstand richtet sein Handeln an den Zielen des Vereins (§ 2) aus.

§ 10 Die Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung ist hauptamtlich mit Arbeitsvertrag tätig, wird vom Vorstand bestellt und besteht aus einem zweiköpfigem Leitungsteam der FUMA Fachstelle Gender & Diversität. Mindestens ein Mitglied soll eine Frau_ sein.
2. Die Geschäftsführung nimmt die Geschäfte der FUMA Fachstelle Gender & Diversität mit Sorgfalt wahr und führt sie nach Maßgabe dieser Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und der Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsführung ist als besondere/r Vertreter_in im Sinne des § 30 BGB vertretungs- und zeichnungsberechtigt. Bei der Vornahme von Rechtsgeschäften, die nicht zum gewöhnlichen Betrieb gehören, ist stets die mehrheitliche Zustimmung des Vorstands notwendig.
4. Zu den Aufgaben der Geschäftsführung gehören unter anderem
 - die Leitung der FUMA Fachstelle Gender & Diversität
 - die Erarbeitung der Geschäftsordnung in Zusammenarbeit mit dem Vorstand
 - die Außenvertretung der FUMA Fachstelle Gender & Diversität

Die Aufgaben der Geschäftsführung und die Verfahrensweisen werden in der Geschäftsordnung der FUMA Fachstelle Gender & Diversität näher geregelt.

§ 11 Beirat

Zur fachlichen Begleitung der Arbeit kann ein Beirat berufen werden. Die Mitglieder dieses Beirates werden gemeinsam vom Vorstand und von der Geschäftsführung berufen. Der Beirat hat die Aufgabe, die fachliche Arbeit der FUMA Fachstelle Gender & Diversität und des FUMA e. V. zu unterstützen. Er hat eine beratende Funktion und ist nicht weisungsbefugt. Die weiteren Einzelheiten (wie Aufgaben, Ziele und Zusammensetzung des Beirates) werden in einer Geschäftsordnung für den Beirat geregelt. Diese Geschäftsordnung wird gemeinsam vom Vorstand und dem Team sowie der Geschäftsführung der FUMA Fachstelle Gender & Diversität erarbeitet.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erscheinenden Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
2. Satzungsänderungen die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der / dem Versammlungsleiter_in und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters oder der Versammlungsleiterin und der / des Protokollführenden enthalten.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vereinsvermögens

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Sitzung ist die Anwesenheit von einem Viertel der Mitglieder notwendig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 15 Schlussbestimmungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Stand 23.11.2022